

-
- 324 10.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**
HRM2; Festlegung der Aktivierungsgrenze für Investitionen des Ver-
waltungsvermögens sowie
Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze für die Bilanzierung von Ver-
pflichtungen
-

Ausgangslage

Aktivierungsgrenze

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist.

Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss (§ 21 Gemeindeverordnung [VGG, LS 133.1]). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau und Waldgrundstücken, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG)

Die Aktivierungsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeinderat mittels Beschlusses festgelegt. Sie beträgt höchstens CHF 50'000 (§ 21 VGG).

Die Aktivierungsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden.

Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig.

Die Wesentlichkeitsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Erwägungen

Die Gemeinde Niederweningen hat sich in Bezug auf die Aktivierungsgrenze bis anhin an den Richtlinien über die Abgrenzung von Investitionen in der Verordnung über den Gemeindehaushalt (VGH §23 Abs 1 und 2) orientiert. Diese lauten wie folgt:

§ 23. ¹ Sofern es die finanziellen Verhältnisse erlauben, können Investitionen bis zu folgenden einzelnen Kreditbeträgen der Laufenden Rechnung belastet werden:

- in Gemeinden mit weniger als 2'000 Einwohnern CHF 20'000,
- in Gemeinden bis zu 6'000 Einwohnern CHF 50'000,

- in Gemeinden mit mehr Einwohnern CHF 100'000.

² Investitionsbeiträge werden ungeachtet ihrer Höhe der Investitionsrechnung belastet.

Die Aktivierungsgrenze von CHF 50'000 hat sich in der Praxis als angemessene Schwelle bewährt.

Mit dem neuen Gemeindegesetz hätte die Gemeinde Niederweningen die Möglichkeit, die Aktivierungsgrenze tiefer als CHF 50'000 festzusetzen. Dies hätte den Vorteil, dass die Erfolgsrechnung kurzfristig etwas entlastet werden könnte. Langfristig gleicht sich dieser Effekt durch die höheren Abschreibungen aus den aktivierten Anlagen jedoch wieder aus.

Angesichts der Tatsache, dass sich die Grenze von CHF 50'000 in den vergangenen 30 Jahren bewährt hat, ist die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze auch für das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 bei CHF 50'000 festzusetzen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze wird bei CHF 50'000.00 festgesetzt.
2. Mitteilung an:
 - Andrea Weber, Gemeindepräsidentin und Finanzvorsteherin
 - Andrea Knoblauch, Leiterin Finanzen
 - Rechnungsprüfungskommission (zur Information)
 - ✓- Akten

Für richtigen Auszug:

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN

Die Präsidentin:

Die Schreiberin:

Andrea Weber Allenspach

Chantal Nitschké

Versand: 20. DEZ. 2017